

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Nortorf

Inhalt:

Neufassung vom 3.5.2010, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 20 vom 15.5.2010
1. Änderung vom 27.2.2014, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 10 vom 7.3.2014

Historik:

Satzung vom 30.11.2001, veröffentlicht durch Aushang
1. Änderung vom 16.12.2006, veröffentlicht durch Aushang

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013, GVOBl. Schl.-H. S. 72), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 740) sowie der §§ 21, 23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631, berichtigt 2004, S. 140) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Nortorf vom 03.05.2010 erlassen:

I. Abschnitt

§ 1 - Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet Nortorf.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und Jahrmärkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktsatzung.
- (4) Die Satzung findet keine Anwendung, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 23 Abs. 1 StrWG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2 - Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Nortorf erforderlich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
 2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
 3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
 4. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird,
 5. das Aufstellen und Anbringen von sonstigen Plakaten,
 6. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
 7. Werbung mit Lautsprechern,
 8. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
 9. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
 10. das Zurschaustellen von Tieren,
 11. motorsportliche Veranstaltungen,
 12. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern sowie das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Speisen; § 7 Abs. 1 bleibt unberührt,
 13. die Inanspruchnahme des Luftraums bis zu einer Höhe von 4,50 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche,
 14. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 21 Abs. 6 StrWG).

- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 - Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes oder durch Verzicht.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt Nortorf keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 - Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt Nortorf die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt Nortorf ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden und Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung

verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

- (5) Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommen die Sondernutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Nortorf die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten nach § 238 des Landesverwaltungsgesetzes sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

§ 5 - Haftung

- (1) Die Stadt Nortorf haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haften der Stadt Nortorf für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie haften ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt Nortorf kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6 - Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Erlaubnis Antrag ist in der Regel mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Nortorf zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Stadt Nortorf kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängen.

gig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße, des Weges oder des Platzes über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7 - Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m²,
 - a) wenn sie außerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen, oder
 - b) wenn sie innerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt.
3. Warenauslagen in verkehrsberuhigten Bereichen, die höchstens 1 m in diese hineinragen, eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt und nicht mehr als 2 m² Grundfläche in Anspruch nehmen.
4. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
5. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Baulast;
6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen oder in verkehrsberuhigten Bereichen;
7. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste;
8. sonstige Gegenstände und Einrichtungen, wie z.B. Zierpflanzen, Vasen, Kübel, Weihnachtsschmuck udgl., die zur Belebung und Verschönerung des Stadtbildes beitragen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

II. Abschnitt

§ 8 - Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht der Stadt Nortorf, nach § 21 Abs. 2 Satz 2 StrWG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zehntel des Jahresbetrages berechnet.
- (6) Ist die sich nach Absatz 5 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (7) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (8) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr zwischen 10,00 und 200,00 EURO entsprechend Absatz 7 zu erheben.

§ 9 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 - Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11 - Gebührenerstattung

Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Nortorf eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Berechtigten vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Beträge unter 25,00 EURO werden nicht erstattet.

§ 12 - Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben. Dies gilt auch für politische Parteien und Wählervereinigungen.

- (2) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Nortorf Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

III. Abschnitt - Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 13 - Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Stadt Nortorf vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 56 StrWG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen nicht in ordnungsmäßigen und sauberen Zustand erhält bzw. eine von ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
 2. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt;
 3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablafrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält;
 4. entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 15 - Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung von Daten gemäß §§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und 13 Abs. 1 u. 3 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) vom 09. Februar 2000 aus Datenbeständen, die der Antragsteller der Stadt Nortorf mitteilt sowie die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und aus gewerberechtlichen Anmeldungen bekannt geworden sind sowie aus den bei der Stadt geführten Personenkonten und Meldedateien, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig.
- (2) Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung einschließlich des Nachtrages zum Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

§ 17 - Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Nortorf vom 30.11.2001
2. I. Nachtragssatzung Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Nortorf vom 16.12.2006

Nortorf, den 27.02.2014

Stadt Nortorf
Der Bürgermeister

Gebührentarif für Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (EURO)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 % der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder mehr als 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je m ² beanspruchter Straßenfläche	20,00	2,00			20,00
2.	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je m ² beanspruchte Straßenfläche	20,00	2,00			20,00
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Container, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt je m ² beanspruchter Straßenfläche		1,00	0,35		15,00
4.	Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern je m ² beanspruchter Straßenfläche		2,00	1,00		15,00
5.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m ² beanspruchter Straßenfläche	20,00	2,00	1,00		15,00
6.	Nutzung folgender Flächen: - Marktplatz (abzüglich der bereits vergebenden Flächen) - Alter Rathausplatz/Roter Platz - Jahrmarktplatz (Fabrikstraße) - Alter Jahrmarktplatz (Kuckucksweg) - Straßenflächen als Veranstaltungsflächen pro qm			600,00 300,00 160,00 100,00 0,40	150,00 75,00 40,00 25,00 0,10	150,00 75,00 40,00 25,00 15,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (EURO)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
7.	Tribünen und Podeste je m ² beanspruchter Straßenfläche	50,00	5,00	2,00	0,50	30,00
8.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je m ² beanspruchter Straßenfläche	50,00	5,00			30,00
9.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m ² beanspruchter Straßenfläche	50,00	5,00	2,00	0,50	30,00
10.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände verschiedener Art bei Stadtfesten (Nortorfer Woche u. ähnliche Veranstaltungen) je Frontmeter beanspruchter Straßenfläche				3,00-25,00	15,00
11.	Aufstellen und Verkauf von Waren inkl. Stellvorrichtungen je m ² beanspruchter Straßenfläche	15,00	1,50			15,00
12.	Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind je m ² Ansichtsfläche	20,00	2,00			15,00
13.	Stellschilder/Hinweisschilder a) von weniger als 10 Anlagen Gesamtgebühr b) von 10 bis 30 Anlagen Gesamtgebühr c) von 30 bis 50 Anlagen Gesamtgebühr d) bei mehr als 50 Anlagen Gesamtgebühr			10,00 20,00 30,00 50,00		15,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (EURO)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
14.	Masten mit und ohne Fahne je Mast	15,00	1,50			15,00
15.	Stellplätze je Stellplatz	50,00	5,00			15,00
16.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden je Kraftfahrzeug oder Anhänger			20,00		20,00
17.	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als 2 Wochen (§ 12 Abs. 3b StVO) je Anhänger			20,00		20,00
18.	Bauliche Anlagen, wie Stufen, Sockel, Schächte, Erker, Balkone, Aufzugschächte, Vordächer, Markisen, Verblendmauern, sofern sie nicht einer Gebührenbefreiung unterliegen je m ² beanspruchter Straßenfläche	10,00	1,00			15,00
19.	Tannenbaumverkauf je m ² beanspruchter Straßenfläche		3 Wochen: 1,00	0,50		15,00
	Leitungen, Kabel, Rohre, sofern sie nicht der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Wasser aufgrund von Wegenutzungsverträgen (Konzessionsverträgen) oder der Abwasserbeseitigung (mit den Hausanschlüssen) dienen oder es sich nicht um eine Nutzung nach § 68 TKG handelt, je angefangene 100 Meter: -vorübergehend verlegt, -auf Dauer verlegt (bis 25 Jahre)		22,00 260,00			20,00
21.	Sonstige Nutzungen	10,00 - 200,00				